

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/243-247>

Rg **5** 2004 243–247

Thomas Simon

Scherz und Ernst in der Ökonomie

Asyl nachzugehen. Wie beim Kirchenasyl verharnt allerdings auch die Geschichte des politischen Asyls noch in einer letztlich isolierten Betrachtung »ihrer« Asylform und ihrer »Diskurse«: Tieföler-Marenda ist sich sehr wohl kritisch bewusst, dass neben den herausgearbeiteten völkerrechtlichen »Bezugssystemen weitere bestehen, die noch aufzudecken wären« (252).

Die hier vorgestellten Studien liefern insgesamt wichtige Bausteine und Anregungen zu einer Rechtsgeschichte des vormodernen Asyls in Europa: Sie zeigen nahezu übereinstimmend, dass das Asyl nicht als mittelalterliches Hindernis im »Modernisierungsprozess« der Justiz abgetan werden kann, das »Kriminelle« missbrauchen konnten. Vielmehr bildete es einen integrativen Bestandteil des gesellschaftlichen Umgangs mit abweichendem Verhalten und stellte eine Möglichkeit dar, über Devianz und Strafe zu verhandeln, Konflikte zu schlichten und einen Ausgleich zwischen Tätern, Opfern (bzw. deren Familien) und obrigkeitlichem Strafanspruch zu realisieren. Eine teleologische, insbesondere der Darstellung Bammanns zugrunde liegende Herangehensweise, die aus der Geschichte des Asyls letztlich Argumente für die aktuelle rechtspoliti-

sche Problematik destillieren möchte oder nur ein historisches Einleitungskapitel benötigt, wird jedoch der Komplexität des vormodernen Asyls nicht gerecht. Zudem haben Vielfalt und verzweigte Entwicklung des Asyls zur Konzentration auf einzelne Entwicklungsphasen, Länder und Formen – besonders das Kirchen- und das zwischenstaatliche Asyl – geführt, die mehr oder weniger isoliert nebeneinander stehen. Auch die hier vorgestellten Untersuchungen konzentrieren sich vorwiegend auf die normative Seite des Asyls, das jeweilige »Asylrecht« und die darum kreisenden juristischen Diskurse. Daran können sie bereits wesentliche, vielfältige Funktionen des vormodernen Asyls wie Schutz vor Blutrache, Verfolgung und Todesstrafe, Bewahrung von jurisdiktionellen und Herrschaftsrechten oder Möglichkeit zu Verhandlungen und Konfliktlösung herausarbeiten und Konfliktfelder markieren. Diese Ergebnisse und Ansatzpunkte gilt es jedoch noch zu verknüpfen und um zusätzliche Perspektiven – Asylpraxis, Asylpolitik, Asylanten – zu erweitern, um zu einer europäischen Rechtsgeschichte des Asyls im neuzeitlichen Europa zu gelangen.

Karl Härter

Scherz und Ernst in der Ökonomie*

Der Autor tritt an, eine momentan ausgesprochen populäre These institutionenökonomisch »zu testen« (Vorwort, VII): Politische Zersplitterung ermöglicht institutionelle Konkurrenz, solche Konkurrenz aber belebt auch hier das Geschäft, weil sie den fiskalischen und regulatorischen Zugriff der Politik auf die ökonomischen Akteure begrenzt oder gar unmöglich

macht. Deshalb ist institutionelle Harmonie von Übel, denn sie beschränkt die Möglichkeiten der Investoren, zwischen den verschiedenartigen institutionellen Bedingungen unterschiedlicher Standorte zu wählen. Mit der Geschichte des Wettbewerbs und der Wettbewerbsbeschränkungen in der Vormoderne soll augenscheinlich die politische Forderung nach möglichst weitgehen-

* OLIVER VOLCKART, Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im vormodernen Deutschland 1000–1800, Tübingen: Mohr Siebeck 2002, X, 269 S., ISBN 3-16-147690-5

der Handlungsfreiheit der ökonomischen Akteure gegenüber der Politik historisch unterfüttert werden. Es ist die triumphale Erfolgsgeschichte der allmählichen Durchsetzung des freien Wettbewerbs, die in der Konstituierung der liberalen Marktwirtschaft im 19. Jahrhundert ihren natürlichen Abschluss findet.

Zusammengefasst verläuft diese Vorgeschichte der modernen liberalen Wettbewerbsordnung folgendermaßen: Am Anfang der Geschichte, im frühen Mittelalter, befand sich die Menschheit noch im Stande wettbewerbblicher Unschuld. Jeder konnte und durfte mit jedem konkurrieren, ökonomisch wie politisch, denn es gab am Anfang noch nicht jenen großen Störfaktor, den »Staat«, der das schöne freie Spiel der Kräfte stört; »Wettbewerb war offenbar allgegenwärtig« (1). Auslöser für den Sündenfall, der dieser Idylle ein Ende setzte, war dann ein Vorgang, den die traditionelle Rechts- und Verfassungsgeschichte bislang geradezu als Ziel der Geschichte gefeiert hat: die allmähliche Formierung des neuzeitlichen Territorialstaates, der den wettbewerbsgeschichtlichen Naturzustand nachhaltig stört. Denn er bringt denjenigen Faktor in die Welt, der in diesem Epos von Aufstieg, Fall und glücklicher Wiedergeburt des freien Wettbewerbs die Rolle des Bösen übernimmt: das Monopol. Der neuzeitliche Staat beendet zunächst den politischen Wettbewerb der zahlreichen »Sicherheitsanbieter«, indem er ein Monopol der Gewaltübung und damit der Sicherheitsgewähr begründet. Was im Mittelalter eine Vielzahl von Waffenfähigen besorgte, erzwingt jetzt der Staat mit seinem effektiven Zwangsapparat. Aber auch der ökonomische Wettbewerb wird nun dadurch nachhaltig gestört, dass der Staat allerorten auch wirtschaftliche Monopolbildungen ermöglicht und unterstützt. Denn mit der Urbanisierung kommt der

zweite Störfaktor ins Spiel: die Zünfte und Gilden, die durch ihr rastloses Streben nach Monopolrenten (aus Wettbewerbsvermeidung entspringende zusätzliche Einkünfte) das freie Spiel der Kräfte auch auf dem eigentlich wirtschaftlichen Gebiet zu Fall bringen. Das triste Bild eines überall zur Strecke gebrachten freien Wettbewerbs heitert sich allerdings auf, weil nun die Staaten selbst in den institutionellen Wettbewerb untereinander treten, indem sie sich um den Zuzug ökonomisch aktiver Berufsgruppen – Händler, Handwerker und Neuland erschließende Bauern – bemühen, den sie vor allem durch in rechtlicher Hinsicht günstige Bedingungen fördern müssen, damit sich die Leute zu ihnen bequemen. Mit der damit eröffneten Möglichkeit institutioneller Arbitrage wird der Systemwettbewerb der Territorien untereinander weiter angeheizt; er erzwingt institutionellen Wandel (Kap. 5), der uns dann die rechtlichen und ökonomischen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts beschert: konstitutionelle Begrenzung staatlicher Herrschaft und freie Marktwirtschaft.

Das Buch basiert auf einigen zentralen Annahmen der Neuen Institutionenökonomik – etwa derjenigen von der Bedeutung institutionellen Wettbewerbs. Wie die traditionelle rechtliche Dogmengeschichte bestimmte dogmatische Figuren in die Vergangenheit zurückverfolgt hat, nach »Besitz«, »Eigentum« und »Vertrag zugunsten Dritter« bei den Römern und Westgoten, in der Karolingerzeit und im Hochmittelalter gefragt hat, so fahndet die »Historische Schule« der Neuen Institutionenökonomie in methodisch entsprechender Weise nach »Wettbewerb« und »Markt«, nach »freier Konkurrenz« und »Monopolbildung« in den unterschiedlichsten sozialen und kulturellen Zusammenhängen. Dass Oliver Volckart die Standards solcher institu-

tionenökonomischen Dogmengeschichte einhält und, gemessen an deren Maßstäben, eine respektable Arbeit vorgelegt hat, welche die historische Sekundärliteratur in breitem Umfang auswertet, bleibt unbestritten. Doch inwieweit kann denn eine historische Rekonstruktion unter vollkommen modernen Leitbegriffen, wie hier eben dem »Wettbewerb«, überhaupt sinnvolle Ergebnisse zutage fördern? Denn noch ungleich ausgeprägter als etwa beim Wort »Staat«, dessen Problematik bei der Beschreibung der mittelalterlichen Sozialverfassung schon längst evident ist, weil damit moderne Vorstellungen auf das Mittelalter zurückprojiziert werden, ist das Wort »Wettbewerb« geradezu *die* sprachliche Ausgeburt modernen ökonomischen Denkens – anhand der Geschichte dieses Wortes könnte man paradigmatisch eine Geschichte des modernen wirtschaftspolitischen Denkens schreiben. Verfügt das Wort »Staat« immerhin über eine weit zurückreichende Tradition, wenn es auch erst im 18. Jahrhundert in seinen heutigen Bedeutungskontext einzurücken begann, so ist »Wettbewerb« eine reine Schöpfung des 19. Jahrhunderts. Ähnlich wie schon zuvor die »Politische Ökonomie« geht auch die deutsche Neubildung »Wettbewerb« auf französische Vorbilder zurück. Es ist eine »Neubildung des 19. Jahrhunderts für frz. *concurrance*, die in der Sprache des öffentlichen Lebens besonders als Schlagwort der liberalen Wirtschafts- und Soziallehre rasche Verbreitung fand. Das Wort greift in neuester Sprache auf andere Anwendungsgebiete über [...]«. ¹

Eine »Geschichte des Wettbewerbs« für eine Zeit zu schreiben, die weder das Wort kannte noch irgendwelche Synonyma auch nur dachte, ist so sinnvoll, als würde man eine »Geschichte der Freizeitgestaltung von den alten Germanen bis auf unsere Tage« schreiben und dabei nach

den »Hobbies« etwa eines mittelalterlichen Kartäusermönchs oder eines Köhlerknechts fahnden. Denn mit dem Wort »Wettbewerb« werden bestimmte Handlungsintentionen mittransportiert – Intentionen, die wiederum aus bestimmten »Weltbildern« oder »Deutungsmustern der sozialen Wirklichkeit« hervorgehen, die nicht ausgeblendet bleiben dürfen, will man irgendetwas Sinnvolles zu »Arbeit und Freizeit« oder zu »Wettbewerb und Solidarität« schreiben. Volckart geht aber augenscheinlich davon aus, »Wettbewerb« sei – jenseits seiner sprachlichen Formierung – eine überzeitliche Realie, eine Art anthropologische Grundkonstante, sozusagen Teil der *condition humaine*, die zu allen Zeiten zwangsläufig mit der menschlichen Existenz verbunden ist. Denn er beschreibt den »Wettbewerb« der historischen Akteure völlig losgelöst von der jeweiligen Wirtschaftsgesinnung, losgelöst auch vom kulturellen Kontext, in den das Wirtschaften der Menschen jeweils eingebettet ist. Wettbewerb ist eben »allgegenwärtig«. Damit wird eine Grundanforderung moderner Geschichtsschreibung negiert, die mittlerweile selbstverständlich geworden sein dürfte: dass der Erzählende nämlich bei der Verwendung moderner Begriffe darüber nachdenkt, inwieweit solche Begriffe zur Darstellung des Vergangenen überhaupt geeignet sind. Volckart schreibt über den »Wettbewerb in der hochmittelalterlichen Gesellschaftsordnung« (Kap. 2), ohne auch nur ein einziges Wort über die Verortung von »Arbeit« und »Wirtschaft« in den kulturellen Leitvorstellungen dieser Zeit zu verlieren. Dabei drängt sich die Frage geradezu auf, wie man in einer Zeit, die für das wirtschaftliche Rivalisieren um knappe Güter noch keinen spezifischen *terminus technicus* ausgeprägt hat, das »Sich-Breit-Machen« auf Kosten anderer durch irgendeine Form des »Besser-Seins« ins Auge gefasst hat.

1 JACOB und WILHELM GRIMM,
Deutsches Wörterbuch, foto-
mechan. Nachdr. der Erstausgabe
1854–1971, Bd. 29, München
1960, Art. Wettbewerb, Sp. 663–
665.

Stattdessen geraten in der vorliegenden Darstellung alle möglichen Formen menschlichen Verhaltens zum »Wettbewerb« – im Grunde jegliches Handeln, bei dem zwei das Gleiche tun und sich dabei ins Gehege kommen. Was man früher »alltagssprachlich« als »Machtkampf« beschrieb, wird auf diese Weise zum »politischen Wettbewerb«. Aus den wehr- und fehdefähigen Waffenträgern, den »Potentes«, wie sie in den mittelalterlichen Quellen begegnen, werden »Anbieter« von Sicherheit. Beschreibt etwa Algazi in seinem Buch über die »Herrengewalt im Mittelalter«² diese »Sicherheits-Dienstleistung« im Wesentlichen als eine mehr oder weniger brutale Verknechtung, so zeichnet Volckart eine soziale Idylle, in der sich die wehrlosen »Inferiores« denjenigen Beschützer selbst aussuchen konnten, der ihnen am genehmsten war – als hätten sie die Wahl zwischen freundlichen Dienstleistungsunternehmen. Gerade so gut müsste man dann die »Armen Leute« der spätmittelalterlichen Quellen als »Kunden« dieser Art von »Sicherheits-Angeboten« beschreiben. Noch vor wenigen Jahrzehnten hätten wohl die meisten Leser über die absurde Komik einer derartigen Sprachregelung mehr oder weniger herzlich gelacht, weil sie dahinter einen bewusst eingesetzten humoristischen Kunstgriff sprachlicher Verfremdung vermutet hätten – etwa so, wie auch heute noch manch einer über jene meist schmalen Bändchen schmunzeln mag, die man einem »Juristen« zum Geburtstag schenkt, wenn einem nichts Besseres einfällt. Sie behandeln etwa »Macbeth aus strafrechtlicher Sicht, beurteilt nach dem StGB« oder »Max und Moritz in der strafrechtlichen Fallbearbeitung«; ihre (freiwillige) Komik beziehen sie aus der Kontrastierung des literarischen Stoffs mit dem juristischen Fachvokabular. Ein erhabener Text von Shakespeare in der Mühle einer juristischen Falllösung. Das Einkleiden mittel-

terlicher Herrschaftsverhältnisse in eine rein ökonomische Nomenklatur bietet Entsprechendes. Das Erstaunliche an dieser Arbeit ist, dass eine solche »zum Lachen reizende Ungereimtheit«³ vom Autor keineswegs humoristisch gemeint ist und von vielen Lesern heute auch keineswegs so empfunden wird. Denn zum einen kann Volckart auf eine respektable, vor allem amerikanische Forschungstradition verweisen, die sich bei ihren ökonomischen Analysen der Geschichte eben jenes wunderlichen Sprachanachronismus bedient, zum anderen aber ist mittlerweile auch unsere Umgangssprache derartig mit »Ökonomismen« durchsetzt, dass deren Infiltration in die historische Darstellung ihre Unangemessenheit verloren hat. Niemand wird freilich behaupten wollen, dass es sich dabei bloß um Veränderungen des äußeren Sprachgebrauchs handelt. Denn selbstverständlich ist auch dieser Sprachwandel auf eine tiefer liegende Veränderung kollektiver Wertvorstellungen zurückzuführen. Sie beinhalten ein Arsenal nicht mehr hinterfragter, für selbstverständlich genommener, weil evident erscheinender Grundannahmen. Eine dieser Grundannahmen wird den Lesern der »Zeit« von der Sparkassen-Finanzgruppe in einer ganzseitigen Anzeige eingebleut. Sie hat dafür den Verleger Hubert Burda als eine Art Spruchbandträger angeheuert: »Wettbewerb«, so lesen wir in dem Text unter der imposanten Unternehmerfigur, »ist gut für den Mensch«.⁴ »Wettbewerb« wird damit zu einem unverzichtbaren Grundelement der sozialen Ordnung, ja geradezu zu einem moralischen Prinzip – sich ihm »zu stellen«, zur Pflicht eines anständigen Menschen. Und Hayek ist der Prophet dieser neuen moralischen Ordnung. Volckarts Buch imprägniert deren Axiome mit den Weihen der Historie und verstärkt damit deren Evidenz. »Geschichte« gerät bei ihm zum tau-

2 GADI ALGAZI, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt, New York 1996.

3 GERO VON WILPERT, *Sachwörterbuch der Literatur*, 8. Aufl. Stuttgart 2001, Stw. Komik.

4 Die Zeit Nr. 20 vom 13.5.2004, 25.

sendjährigen Kampf zweier Prinzipien, zum Kampf zwischen freiem Wettbewerb und Wettbewerbsvermeidung, in dem sich dann schließlich doch das Gute durchsetzt – ein Grundmuster

des Erzählens, das wahrlich zu den archaischen Anfängen historischer Reflexion zurückführt.

Thomas Simon

Absage an die »Herrengewalt« *

Seit der Studie Otto Brunners¹ ist der Fehde führende Adlige rechtshistorisch rehabilitiert. Anders steht es um das Bild des seiner Herrschaft unterworfenen Bauern: Ihm als dem unter grundherrlichem »Schutz und Schirm« Stehenden war – wie auch dem Bürger – das »subsidiäre Rechtsmittel« angeblich nur in der Ausnahmeform von Blutrache und Totschlagsfehde erlaubt.² Der »neutralere« Kontext einer regulären Interessenkollision zwischen Parteien, den die Konfliktforschung nahe legt, wird für bäuerliches Handeln nicht in Erwägung gezogen; einen aktiven Part bei der Durchsetzung eigener Ansprüche erkennt man dabei höchstens im kollektiven »Widerstand«. Eindimensionale soziale Rollenzuschreibungen bestimmen den Forschungshorizont. Nie ist z. B. die Frage gestellt worden, ob ein mittelalterlicher oder frühneuzeitlicher Mensch tatsächlich der Waffenfähigkeit oder Waffen bedurfte, um eine Fehde zu führen. So weckt der »gemeine Mann« in der viel besprochenen Untersuchung von Gadi Algazi³ zwar erstmals überhaupt das nähere Interesse einer Untersuchung zum Fehdewesen, tritt jedoch auch da nur als Objekt einer sich sozial reproduzierenden »Herrengewalt« in Erscheinung. Algazis Ansatz hat allerdings Denkanstöße gegeben, ohne welche wohl gerade Christine Reinles Habilitationsschrift nicht jene konzeptionelle Konturschärfe gewonnen hätte, die sie

kennzeichnet. Selbstredend setzt sich die Autorin darin nicht nur mit Algazi auseinander – auch wenn dieser mit Abstand ihr Hauptgegner bleibt. Die zugegeben nicht sehr quellengesättigte These des Historikers steht auf einer Beobachtungslinie mit den Studien von Joseph Morsel und Hilla Zmora.⁴ Allen dreien geht es, grob gesagt, um die soziale statt die seit Brunner oft strapazierte rechtliche Funktion der Fehden – um die Beobachtung einer engen Verknüpfung dieser Konfliktpraxis mit sozialer Stratifikation und adliger Herrschaftsbildung.

Gleich zu Beginn ihrer Studie legt Christine Reinle dar, dass sie dieser »funktionsgeschichtliche« Weg nicht überzeugt (21). Ihre »Bezugsgrößen des Fehdewesens« heißen Recht und soziale Norm (56 ff.). Den Ausgangspunkt bilden ungedruckte Quellen – vornehmlich aus dem Niederbayern der Mitte des 15. bis ins erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, die im Anhang der Arbeit auf 170 Seiten tabellarisch dokumentiert sind: Bayern-spezifische Gerichtsrechnungen, ausgestellt von den Landschreibern der Rentmeisterämter Burghausen, Ingolstadt, Landshut und Wasserburg, die hierin ihre Einnahmen aus den so genannten Vitztumhändeln verzeichneten. Bei den Einnahmen handelt es sich um in Geldbußen arbiträr umgewandelte Strafen (*wandel*), die nichtadligen Personen drohten, wenn diese auf außergerichtlichem

* CHRISTINE REINLE, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern (VSWG-Beihefte 170), Wiesbaden: Steiner 2003, 589 S., ISBN 3-515-07840-1

1 OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft, 5. Aufl. Darmstadt 1984.

2 BRUNNER (Fn. 1) 62.

3 GADI ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien, Bd. 17), Frankfurt, New York 1996.

4 JOSEPH MORSEL, »Das sy sich mitt der besstenn gewarsamig schicken, das sy durch die widerwertigenn Franckenn nitt nidergeworffen werdenn.« Überlegungen zum sozialen Sinn der Fehdepraxis am

Beispiel des spätmittelalterlichen Franken, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter, hg. von DIETER RÖDEL und JOACHIM SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, 140–167; HILLAY ZMORA, State and Nobility in Early Modern Germany: the Knightly Feud in Franconia 1440–1567, Cambridge 1997.